

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0006/08	04.03.08

zum/zur

A0190/07

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktionsvorsitzender Alfred Westphal

Bezeichnung

Aufwandsminimierung

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	11.03.2008
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.03.2008
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	27.03.2008
Finanz- und Grundstücksausschuss	02.04.2008
Stadtrat	08.05.2008

Zuständigkeit Bewohnerparken und Ausnahmegenehmigung:

Die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen und Ausnahmegenehmigungen liegt gemäß § 44 StVO im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde.

Verfahren Bewohnerparken:

Rechtsgrundlage für das Bewohnerparken ist der § 45 Absatz 1 b StVO und VwV-StVO zu § 45 Pkt. X.

Die Bewohnerparkausweise werden auf Antrag von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilt. Diese hat natürlich Zugriff auf die Meldedaten des Einwohnermeldeamtes. Mit dem Antrag muss aber außerdem noch der Fahrzeugschein vorgelegt werden und der Antragsteller mit Unterschrift bestätigen, dass er auch tatsächlich dort wohnt und er ständiger Nutzer oder Halter des Fahrzeuges mit Kennzeichen-Nr..... ist.

Diese jährliche Überprüfung/Antragstellung ist notwendig, um vor Missbrauch zu schützen. Bei Wohnungs- oder Fahrzeugwechsel wird gerne mal „vergessen“, den Parkausweis wieder abzugeben bzw. die Daten aktualisieren zu lassen. Auf Grund der Knappheit der Parkplätze in der Innenstadt, können ungültige, aber benutzte Parkausweise nicht geduldet werden.

Weiterhin ist eine ständige Rückkopplung mit der anordnenden Behörde (Straßenverkehrsbehörde) und mit dem Stadtplanungsamt erforderlich, weil die Auslastung/Überlastung der Stellplätze bzw. das Verhältnis der reservierten Bewohnerparkflächen zu öffentlichen Parkflächen geprüft werden muss. Das zulässige Verhältnis (50 % am Tag und 75 % in der Nacht) ist Grundlage für das Bewohnerparkkonzept der Stadt Magdeburg, auf dessen Basis wiederum erfolgt die Kennzeichnung (Anordnung) der Bewohnerparkflächen. Das Bewohnerparkkonzept muss in regelmäßigen Abständen, aber auch situationsbedingt spontan angepasst und die entsprechenden verkehrsbehördlichen Anordnungen getroffen werden. Von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellflächen für die Bewohner hängt die Ausstellung der Bewohnerparkausweise ab.

Die Bewohnerparkausweise werden für die Dauer von einem Jahr ausgestellt. Die GebOST (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr) schreibt eine Jahresgebühr vor.

Die Ermächtigungsgrundlage ist im § 6a Straßenverkehrsgesetz zu finden, was ja ein Bundesgesetz ist. Unter Abschnitt B „Straßenverkehrsordnung“, Pkt. 265 heißt es: „Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner 10,20 bis 30,70 Euro pro Jahr“.

Verfahren Ausnahmegenehmigung:

Bei den sogenannten Parkausweisen oder Parkkarten für die Damen und Herren Stadträte und die MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung handelt es sich um Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO und VwV zu § 46 StVO.

Danach heißt es, dass die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen können. Eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ist daher nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Erteilungsvoraussetzungen dürfen nur dann als amtsbekannt behandelt werden, wenn in den Akten dargetan wird, worauf sich diese Kenntnis gründet. Deshalb ist auch eine jährliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen erforderlich.

Anspruchsberechtigt wären z. B. Werkstattwagen, Aufzugsnotdienste und Bedienstete, die im Rahmen der Gefahrenabwehr hoheitlich tätig sind (Bauaufsicht, Straßenverkehrsbehörde, Tiefbauamt, Jugendamt, Veterinäramt...).

Marx
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr